

ANTOINE F. GOETSCHEL

Dr. iur., Rechtsanwalt

Einschreiben

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Postfach 2401
8021 Zürich

Zürich, 24. Oktober 2008

Rekurs gegen Nichteintretensverfügung vom 10. September 2008 in Sachen gegen Schweizer Fernsehen DRS / A-1/2008/4991

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter, sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die oben genannte beim Unterzeichnenden (nachträglich auf sein Begehren hin) am 6. Oktober 2008 eingegangene Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Beilage 1) reichen wir hiermit fristgerecht Rekurs ein und beantragen, es sei in Gutheissung des Rekurses die Nichteintretensverfügung vom 10. September 2008 aufzuheben und der Fall zur Untersuchungseröffnung bezüglich einer Tiermisshandlung i.S.v. Art. 22 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG sowie eines Verstosses gegen die kantonale Fischereiverordnung i.S.v. §8 lit. e an die Untersuchungsbehörde zurückzuweisen.

1. Sachverhalt

Wie der Nichteintretensverfügung vom 10. September 2008 und der dem Tieranwalt direkt zugestellten Strafanzeige vom 30. August 2008 sowie der auf der Webseite des Schweizer Fernsehen DRS abrufbaren Sendung (<http://www.sf.tv/sf1/sfbideluet/aktuell.php?docid=20080829>) zu entnehmen ist, wurden anlässlich der am 29. August 2008 ausgestrahlten Sendung "Heimspiel" (www.heimspiel.sf.tv) mit lebenden Forellen "Fangen-Spiele" veranstaltet. Dabei ging es darum, dass zwei Kandidaten – unter lautstarken Zurufen aus dem Publikum – innert der vorgegebenen Zeit jeweils möglichst viele der drei in einem runden Becken herumschwimmenden Forellen mit den Händen fangen und in ein Fangnetz zu werfen hatten.

Kieselgasse 12 / CH-8008 Zürich

Tel +41 (0)43 443 06 47 / Fax +41 (0)43 443 06 48 / tieranwalt@afgoetschel.com / www.tieranwalt-zh.ch

MWSt-Nr. 343'020 / UBS AG Zürich-Römerhof / Konto 832.578.01X

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Tierquälerei i.S.v. Art. 22 i.V.m. Art. 27 (alt) TSchG

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des zum Tatzeitpunkt geltenden Tierschutzgesetzes (alt TSchG) sind *Tiere so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird*. Nach Art. 3 Abs. 1 (alt) TSchG muss, *wer ein Tier hält oder betreut, es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren*. Das *Misshandeln*, die *starke Vernachlässigung* oder *unnötige Überanstrengen* von Tieren ist verboten (Art. 22 Abs. 1 (alt) TSchG). Die Misshandlung von Tieren ist gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a (alt) TSchG strafbar und wird mit Gefängnis oder Busse bestraft – nicht Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG wie fälschlicherweise in der Nichteintretensverfügung aufgeführt. Als Tiermisshandlung im Sinne der vorgenannten Norm gilt jede Handlung, *womit einem Wirbeltier ungerechtfertigt länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden oder Angstzustände zugefügt werden* (Antoine F. Goetschel/Gieri Bolliger, *Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z*, Zürich 2003, S. 194).

Sowohl nach alt Art. 27 Abs. 1 lit. a, b und c TSchG wie auch nach neu Art. 26 Abs. 1 lit. a und b TSchG werden die Misshandlung, die qualvolle und die mutwillige Tötung mit Gefängnis oder Busse, bzw. i.V.m. Art. 333 Abs. 2 lit. b und Art. 106 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Busse, die mangels Höchstbetrag im TSchG 10'000 Franken betragen kann, bestraft. Das neue kann somit in Bezug auf die Tierquälereibestimmungen nicht als das mildere Gesetz betrachtet werden, weshalb im Folgenden auf die Bestimmungen des alten Tierschutzgesetzes abgestützt wird.

Die Fische wurden vorliegend insbesondere dadurch, dass ihnen während den Fangversuchen keine Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung standen und ihnen mit untauglichen Fanginstrumenten nachhetzt wurde, einer enormen Angst- und Stresssituation ausgesetzt. Den Tieren war es einzig möglich, in dem kleinen Becken so schnell wie möglich umher zu schwimmen, um nicht gepackt und gefangen zu werden. Dabei wurden den Tieren Todesängste zugefügt, was einer Tiermisshandlung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 lit. a (alt) TSchG entspricht.

Ebenfalls zu prüfen ist vorliegend eine Strafbarkeit nach Art. 22 Abs. 2 lit. e (alt) TSchG, wonach *das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken verboten ist, wenn damit für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind*. Die Strafbarkeit richtet sich hier nach Art. 27 Abs. 1 lit. e (alt) TSchG und entspricht demselben Strafrahmen wie Art. 27 Abs. 1 lit. a (alt) TSchG.

2.2. Leidensfähigkeit und hohe Stressanfälligkeit der Fische als Strafbarkeitsvoraussetzung

Die *Leidens- und Schmerzfähigkeit* der Fische ist heute überdies *anerkannt* – und damit auch die Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 lit. a (alt) bzw. Art. 22 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 27 Abs. 1 lit. e (alt) TSchG zu bejahen. Fische äussern ihre Schmerzen bloss

anders als Säugetiere. Zwar lässt sich der negative Einfluss von Haltungs- und Umweltbedingungen auf das Wohlbefinden der Tiere teils nicht einfach objektivieren. Doch deuten das Auftreten chronischer Krankheiten wie Flossendefekte, Verkürzungen und Verluste der Flossen, Hautverletzungen und Kiemenveränderungen durchaus auf tierschutzrelevante Schäden hin. Ohne weiteres können Fische in Stress versetzt werden, was sich u.a. durch Blutbilduntersuchungen erhärten lässt. Die langjährigen Forderungen nach einem besseren Schutz der Fische vor Schmerzen und Leiden haben in der revidierten Tierschutzgesetzgebung nun endlich auch Nachachtung erhalten: Art. 178 der neuen Tierschutzverordnung (TSchV) schreibt vor, dass Wirbeltiere (ausser bei der Jagd und im Rahmen der Schädlingsbekämpfung) *nur unter Betäubung getötet* werden dürfen. Ist eine solche nicht möglich, muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Ängste auf ein Minimum zu reduzieren. Weder das Tierschutzgesetz noch die Verordnung sehen für Fische eine ausdrückliche Ausnahme von der Betäubungspflicht vor. Vielmehr hält die Tierschutzverordnung in Art. 184 als zulässige *Betäubungsmethoden* für Fische einen stumpfen, kräftigen Schlag auf den Kopf, den Genickbruch, Elektrizität oder die mechanische Zerstörung des Gehirns fest. Aus rechtlicher Sicht ist damit ein starkes Zeichen gesetzt: Fische müssen, wie dies früher bloss bei Säugetieren verlangt war, vor dem Töten betäubt werden.

Dadurch anerkennt der Schweizer Gesetzgeber die Schmerz- und Leidensfähigkeit der Fische und unterstreicht in seinen Erläuterungen zur Tierschutzverordnung ausdrücklich, dass Fische "sehr stressempfindlich" sind. Seit neuem ist u.a. ausdrücklich das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen, die Verwendung von lebenden Köderfischen, die Verwendung von Angeln mit Widerhaken, der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser und das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen, verboten (Art. 23 TSchV).

Zwar wurde vorliegend nicht im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. a TSchV geangelt und die Fische dann wieder freigelassen, aber sind die Handlungsweisen durchaus vergleichbar.

2.3. Würdeverletzung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a (neu) TSchG

Unter dem neuen Tierschutzgesetz müsste vorliegend auch der Aspekt der Würdeverletzung betrachtet werden. In Art. 26 Abs. 1 lit. a (neu) TSchG wird die Würdeverletzung als Tierquälerei und damit als Vergehen aufgeführt und stellt wohl die bedeutendste Neuerung des revidierten Tierschutzrechts dar. Der auf Anhieb nicht ganz einfach zu fassende Begriff der Tierwürde wird vom Tierschutzgesetz selbst als der "Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist" umschrieben. Verletzt wird die Würde eines Tieres zum einen natürlich, wenn ihm Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Neben dem Schutz der Empfindungsfähigkeit bedeutet Würde zu haben vor allem aber auch, um seiner selbst willen in der Welt zu sein. Die Würde schützt Tiere als Mitgeschöpfe also in ihrem Selbstzweck und verbietet es, sie bloss als Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden. Die Achtung der Tierwürde geht somit weit über das Verbot des ungerechtfertigten Zufügens physischer und psychischer Schäden hinaus und schützt Tiere auch vor menschlichen Eingriffen in ihre art-

gemässe Selbstentfaltung (Integrität). Als Beispiele für eine Missachtung der Tierwürde nennt das Tierschutzgesetz tief greifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten, Erniedrigungen und übermässige Instrumentalisierungen.

Ohne weiteres wären die Fische, käme das revidierte Tierschutzrecht zur Anwendung, als übermässig instrumentalisiert zu bezeichnen, wenn sie ihren Zweck bloss in der Schaulust der Zuschauer erfüllen, welche sich aus nächster Nähe an ihrem hohen Stress beim Flüchten vor dem TV-Kandidaten im Becken ergötzen können.

2.4. Unzulässige Fangmethode nach § 8 Abs. 1 lit. e der kantonalen Fischereiverordnung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Tiere beim Fang nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. a BGF erlassen die Kantone Bestimmungen zu den erlaubten Fanggeräten. Gemäss § 8 lit. e der kantonalen Fischereiverordnung des Kantons Zürichs ist es sodann untersagt, von Hand zu fischen. Verstösse gegen die Fischereiverordnung gelten als Übertretungen i.S.v. § 41 des kantonalen Fischereigesetzes. Durch dieses Verbot anerkennt der Kanton Zürich das **Fischen von Hand als tierwidrige Tathandlung**, welche, falls im Kanton Zürich verübt, nach Fischereirecht, wenn in anderen Kantonen verübt, als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz zu ahnden ist.

3. Würdigung der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlungen

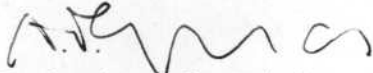
Zur Beurteilung der Strafbarkeit beziehungsweise der den Fischen im konkreten Fall zugemuteten Stresssituation hätte eine Expertenmeinung in Form eines Gutachtens beigezogen werden sollen. Als diesbezüglich kompetent hätte etwa Prof. Dr. Jean-Michel Hatt (Vetsuisse-Fakultät-Zürich) bezeichnet werden können. Aufgrund der nicht vorgenommenen und gar nicht in Betracht gezogenen Untersuchungshandlungen wurde vorliegende Angelegenheit zu früh in Form einer Nichteintretensverfügung erledigt. **Wie uns von einem unverbindlich auf die Sendung aufmerksam gemachten Experten bestätigt wurde, hätte ein Gutachten die enorme Belastung und extreme Stresssituation der Fische ohne Zweifel bestätigt. Es durfte somit nicht von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs ausgegangen werden – im Gegenteil hätte dem zwingenden Verdacht der Tierquälerei durch gezielte Abklärungen nachgegangen werden müssen. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung wären also durchaus gegeben gewesen. Das Schweizer Fernsehen DRS hätte die enorme Belastung für die Tiere erkennen und betreffendes Fang-Spiel verhindern müssen. Es kann keinesfalls – wie in der Nichteintretensverfügung festgehalten – von geringfügiger Schuld und Tatfolgen i.S.v. Art. 52 StGB ausgegangen werden.**

4. Zusammenfassung

Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist die Nichteintretensverfügung vom 10. September 2008 in Gutheissung des vorliegenden Rekurses aufzuheben und die Sache zur Eröffnung einer Untersuchung wegen einer Tierquälerei i.S.v. Art. 22 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 lit. a (alt) TSchG sowie eines Verstosses gegen § 8 lit. e der kantonalen Fischereiverordnung an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zurückzuweisen.

Dass dieser Filmbeitrag neben der rechtlichen Komponente eine fragwürdige ethische aufweist, wonach es zulässig, ja gar besonders (publikums-)attraktiv sei, Tiere aus Mutwillen zum Spiel Todesängsten auszusetzen, braucht nicht vertieft zu werden.

Freundliche Grüsse
Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen
des Kantons Zürich (Tieranwalt)



Dr. Antoine F. Goetschel

Beilagen

1. Nichteintretensverfügung vom 10. September 2008 / A1/2008/4991
2. Strafanzeige eines Tierschutzvereins gegen das Schweizer Fernsehen DRS vom 30. August 2008

Kopie
Kantonales Veterinäramt